

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen

der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

Jahrgang 1951

Hamburg, 1. Februar 1951

Nummer 1



Inhalt

I. Gesetze und Verordnungen

1. Neufassung des § 2 der Verordnung über die Neuordnung des Amtes für Kirchenmusik (GVM 1946, Seite 18)
2. Änderung der Verfügung des Landeskirchenrates, betreffend Heizkosten für Dienstwohnungen der Pastoren vom 20. September 1933 (GVM 1933, Seite 103)
3. Voranschlag der Landeskirchlichen Ämter für das Rechnungsjahr 1951
4. Voranschlag der Gemeinden für das Rechnungsjahr 1951

II. Von der Landessynode

1. Hauptausschuß der Landessynode
2. Planungsausschuß der Landessynode
3. Kirchlicher Dienststrafgerichtshof

III. Aus der kirchlichen Arbeit

1. Theologische Prüfungen
2. Konfirmationstermine 1951
3. Konfirmandenanmeldung

4. Kirchenmusikschule der Hamburgischen Landeskirche
5. Veränderung der Referatsverteilung im Landeskirchenrat
6. Lebensbescheinigungen für Rentempfänger

IV. Mitteilungen

1. Konfirmandenzahlen
2. Notengaben für die Kirchenchöre
3. Einhaltung des Kollektenplanes
4. Abführung der Kollekten an die Kirchenhauptkasse
5. Zusammenstellung der Kollekten des Kalenderjahres 1950
6. Kollektenergebnisse
7. Durchführungsverordnung Nr. 2 zu dem SHAEF-Gesetz und den Militärregierungs-gesetzen Nr. 52 (Sperr- und Kontrolle von Vermögen)
8. Nachforschungen des Deutschen Roten Kreuzes nach Vermissten
9. Schulferien 1951
10. Hausarbeitstag

11. Angebot eines Cembali
12. Warnung

V. Personalien

1. Ausschreibungen
2. Wahlen, Berufungen und Einführungen
3. Beauftragungen, Ernennungen, Versetzungen
4. Zuweisungen von Lehrvikaren
5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen
6. Todesfälle

VI. Berichtigungen

1. Berichtigung des Kollektenplans 1951
2. Berichtigung von Kollektenergebnissen 1950
3. Änderungen im Pastorenverzeichnis 1949

VII. Veröffentlichungen der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands

1. Erklärung der Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands zu dem durch den Papst in Rom definierten Dogma von der leiblichen Aufnahme Mariens in den Himmel

(Die in Klammern stehenden Nummern unter den einzelnen Veröffentlichungen bezeichnen die Aktennummern der Gemeindeaktenordnung)

I. Gesetze und Verordnungen

1. Neufassung des § 2 der Verordnung über die Neuordnung des Amtes für Kirchenmusik (GVM 1946, Seite 18).

Gemäß Beschluß des Landeskirchenrats in seiner 144. Sitzung am 4. Januar 1951 wird § 2 der Verordnung über die Neuordnung des Amtes für Kirchenmusik wie folgt neu gefaßt:

§ 2

Dem Amt gehören an:

1. der theologische Leiter der Kirchenmusikschule,
2. der künstlerische Leiter der Kirchenmusikschule,
3. der jeweilige Referent für Kirchenmusik im Landeskirchenrat,
4. acht vom Landeskirchenrat zu bestellende Mitglieder.

Den Vorsitz führt der theologische Leiter der Kirchenmusikschule.

(231)

2. Änderung der Verfügung des Landeskirchenrates, betreffend Heizkosten für Dienstwohnungen der Pastoren vom 20. September 1933 (GVM 1933, Seite 103).

Mit Rücksicht auf die erheblich gestiegenen Kohlenpreise hat der Landeskirchenrat in seiner 142. Sitzung am 30. November 1950 beschlossen, eine Erstattung nur dann vorzunehmen, wenn die Heizkosten 6% (bisher 5%) des Bruttogehaltes des Dienstwohnungsinhabers übersteigen.

(534)

3. Voranschlag der Landeskirchlichen Ämter für das Rechnungsjahr 1951.

(bereits durch Rundschreiben mitgeteilt)

Der Voranschlag soll wieder wie im Vorjahr bis zum 5. Dezember 1950 beim Landeskirchenrat vorliegen. Für die Kontenordnung gilt der gedruckte Voranschlag der Kirchenhauptkasse für 1950.

Es läßt sich auch jetzt in keiner Weise übersehen, wie die Finanzlage der Hamburgischen Landeskirche künftig sein wird. Der Geldbedarf muß daher nach wie vor mit besonderer Vorsicht bestimmt werden. Mehrausgaben gegenüber dem Vorjahr können nur zugelassen werden, wenn sie zwingend zu begründen sind. Sind bereits solche Mehrausgaben des laufenden Etats nachbewilligt, so ist hierauf hinzuweisen.

In einer Anlage ist aufzugeben, wie sich die Gesamtbeträge der einzelnen Konten aufteilen lassen, z. B. das Hauptkonto Verwaltungskosten nach Bürobedarf, Post- und Fernspreckgebühren, Drucksachen, Bücher und Zeitschriften, kleine Fahrgelder und dergleichen. Sollen mehrere kirchliche Amtsträger über Mittel des Etats eines Landeskirchlichen Amtes verfügen, z. B. in der Anstaltsseelsorge, so empfiehlt es sich, in der Beilage zum Voranschlag aufzugeben, wie die Aufteilung bei den einzelnen Konten sein soll.

Die Kosten für Dienstreisen sind außerhalb des Etats des Amtes aufzugeben, damit sie an anderer Stelle des Etats der Kirchenhauptkasse vorgesehen werden können.

(491)

4. Voranschlag der Gemeinden für das Rechnungsjahr 1951.

(bereits durch Rundschreiben mitgeteilt)

Die Voranschläge sind wieder wie im Vorjahr bis zum 5. Dezember 1950 in dreifacher Ausfertigung abzugeben. Formulare stehen in der erforderlichen Anzahl in der Kirchenhauptkasse zur Verfügung.

Als Hauptrichtlinie ist darauf hinzuweisen, daß die Ansätze für 1950 ohne zwingenden Grund auf keinen Fall überschritten werden dürfen, da die Finanzlage der Landeskirche nach wie vor außerordentlich angespannt ist. Mehrbeträge können dagegen anerkannt werden, wenn durch Erweiterung der Arbeitsmöglichkeit, z. B. durch Neubauten, zwangsläufig zusätzliche Etatausgaben entstehen müssen. Sind bereits solche Ausgaben im laufenden Jahr 1950 nachbewilligt, so ist hierauf unter Angabe der Nachbewilligungsnummer hinzuweisen. Es kann keine Mehrausgabe gegenüber 1950 anerkannt werden, wenn nicht an der betreffenden Stelle, bei Platzmangel durch Beigabe eines Schreibens, eine ausreichende Begründung gegeben wird.

Vor Ausfüllung der Formulare empfiehlt es sich, die Anweisungen der Vorjahre sorgfältig durchzulesen. Die Kirchenvorstände finden die Anweisungen für 1949 in den G.V.M. 1948 Seite 61 und für 1950 in den G.V.M. 1949 Seite 30.

Neu ist, daß die Kosten der Gemeindepflege, z. B. für Miete, Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Wasserverbrauch, aber auch Mietzuschüsse für Schwesternwohnungen, im Voranschlag nicht mehr vorgesehen werden sollen. Die reinliche Trennung dieser Kosten vom Etat der Gemeinde ist wünschenswert, weil man ein wirklich klares Bild über die Finanzlage der einzelnen Gemeindepflegen gewinnen will. Mit dieser Maßnahme ist eine Verschlechterung in der Finanzlage der Gemeindepflegen nicht verbunden, weil die nunmehr nach einheitlichen Grundsätzen zu errechnenden Zuschüsse aus den erhöhten Mitteln des Gemeindepflegefonds gedeckt werden sollen.

Zu den nachfolgenden Konten sind im Augenblick nur einige wenige Erläuterungen erforderlich:

Konto 2 — Löhne —

Für die Berechnung der Lohnausgaben können die folgenden Stundenlöhne zugrunde gelegt werden:

1. männliche Arbeitnehmer mit Kirchengemeinertätigkeit DM 1,17
2. weibliche Arbeitnehmer
(Reinmache- u. Kirchenfrauen) DM —,94

Konto 4 — Vertretungen —

Hier sind nur die Zahlungen für Erkrankungen und Urlaub einzusetzen; nicht dagegen bei Vakanzen. Diese gehören nach Konto 2.

Konto 6 — Verwaltungskosten —

Mit einer geringen Erhöhung für Fahrgelder ist hier zu rechnen, jedoch wird auf das Schreiben des Landeskirchenrates vom 5. Oktober 1950 verwiesen.

Konto 7 — Instandsetzungen der Gebäude —

(einschließlich Konto 12 — Außerordentliche Ausgaben —)

Es wird daran erinnert, daß Ausgaben aus Anlaß von Bombenschäden nach wie vor in einem besonderen Verzeichnis zu führen sind.

Den Kirchenvorständen ist in der Zwischenzeit ein Schreiben der Bauabteilung vom 14. August 1950 zugegangen folgenden Inhalts:

„Für bauliche Arbeiten an den kirchlichen Gebäuden sind wieder wie in früheren Jahren die in der Anlage beigefügten Formblätter auszufertigen. Die Baubereisungen werden in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende November 1950 durchgeführt. Die Kirchenvorstände werden gebeten, die Formblätter in doppelter Ausfertigung möglichst umgehend, spätestens jedoch bis zum 1. Oktober 1950, an die Bauabteilung zurückzusenden, da sie bei Beginn der Baubereisungen unbedingt vorliegen müssen. Versäumnisse werden sich für die Gemeinden nachteilig auswirken, da ohne vorherige Einsichtnahme der Bauabteilung die Baubereisungen nicht durchgeführt werden können. Für die beabsichtigten Bauarbeiten sind unverbindliche Kostenanschläge der Handwerker ebenfalls in doppelter Ausfertigung beizufügen. Wenn der vorhandene Platz nicht ausreicht, ist die Begründung der Bauvorhaben auf dem Formblatt nur stichwortartig einzusetzen und jeweils eine eingehende Begründung den Kostenanschlägen beizuheften. Die Kirchenvorstände werden darauf hingewiesen, daß im Hinblick auf die äußerst kritische Finanzlage der Landeskirche nur wirklich unaufschiebbare Arbeiten berücksichtigt werden können. Der genaue Termin für die Baubereisung wird den Kirchenvorständen jeweils 2—3 Tage vorher telefonisch bekanntgegeben.“

Die Angelegenheit läuft bereits.

Konto 9/b — Beheizung der Konfirmandensäle u. dergl. —

Die Angabe, ob Ofenheizung oder Zentralheizung vorliegt, ist erforderlich. Bei Zentralheizung sind die Heizkörperflächen anzugeben.

Konto 11/c — Zuschüsse für Schwesternwohnungen —

Dieses Konto fällt fort, wie schon oben erwähnt.

Konto 12 — Außerordentliche Ausgaben —

Die vorjährigen Kosten sind in einer Summe am Schluß der Seite ohne textliche Erläuterung einzusetzen. Nur bei Fortsetzung von Arbeiten mit jährlicher Ratenzahlung ist zweckmäßig auf diese hinzuweisen.

Die Landessynode wird erneut beschließen, ob durch Einsparungen bei einzelnen Konten Bewilligungen anderer Konten überschritten werden können.

II. Von der Landessynode

1. Hauptausschuß der Landessynode.

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung am 14. Dezember 1950 Pastor Schwieger an Stelle von Pastor Dr. Uhsadel als Mitglied in den Hauptausschuß der Landessynode gewählt.

(152)

2. Planungsausschuß der Landessynode.

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung am 14. Dezember 1950 Pastor Schwieger an Stelle von Pastor

Dr. Uhsadel als Mitglied in den Planungsausschuß der Landessynode gewählt.

(152)

3. Kirchlicher Dienststrafgerichtshof.

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung am 14. Dezember 1950 Inspektor Robert Kühmichel an Stelle der Gemeindegeliebten Maria Herzer als stellvertretendes Mitglied in den Kirchlichen Dienststrafgerichtshof gewählt. Die Gemeindegeliebten Maria Herzer wird Mitglied des Kirchlichen Dienststrafgerichtshofes an Stelle des verstorbenen Kirchenbuchführers Hans Schulz.

(152)

III. Aus der kirchlichen Arbeit

1. Theologische Prüfungen.

Vor dem Prüfungsamt der Hamburgischen Landeskirche haben am 28. November 1950 die nachstehenden Kandidaten der Theologie unter dem Vorsitz von Landesbischof D. Dr. Schöffel das 1. theologische Examen gemacht und bestanden:

Frank-Bodo Calliebe-Winter,
Werner Krause,
Bernhard Mielck,
Horst Wolff.

Das Thema der wissenschaftlichen Arbeit lautete: „Die Rechtfertigung in evangelischer und katholischer Schau unter besonderer Berücksichtigung der Lehre von der Gnade.“

(205)

2. Konfirmationstermine 1951.

Für die Konfirmation werden die Sonntage Judica, 11. März und Palmarum, 18. März 1951, festgesetzt.

(312)

3. Konfirmandenanmeldung.

Die Anmeldung der Konfirmanden, die zu Ostern 1953 konfirmiert werden sollen, findet mit Rücksicht darauf, daß die Osterferien bis zum 4. April dauern, erst in der Woche nach Misericordias Domini, dem 8. April, statt, und zwar Montag, den 9. April, Dienstag, den 10. April, Donnerstag, den 12. April und Freitag, den 13. April 1951, nachmittags 15–18 Uhr.

Der Konfirmandenunterricht beginnt am Montag, dem 30. April 1951.

(332)

4. Kirchenmusikschule der Hamburgischen Landeskirche.

Die Unterrichtsräume befinden sich jetzt Hamburg 11, Bohnenstraße 10 ptr. r. Hierselbst ist der Künstlerische Leiter, Kirchenmusikdirektor Hans-Friedrich Micheelsen, zu sprechen (insbes. auch für

Neuaufnahmen): dienstags von 17.30 bis 18.30 Uhr und mittwochs von 11 bis 12 Uhr.

Die nächsten Abschlußprüfungen finden vom 5. bis 17. März 1951 statt. Die schriftlichen Zulassungsgesuche (vergl. § 4 der Prüfungsordnung) sind bis zum 10. Februar 1951 über die Leitung der Kirchenmusikschule an den Vorsitzenden des Prüfungsamtes, Oberkirchenrat D. Knolle, zu richten.

Aufnahmegesuche für das am 1. April 1951 beginnende neue Schuljahr sind bis zum 1. März 1951 an die Verwaltung der Kirchenmusikschule (Hamburg 39, Goldbekweg 4) einzureichen. Hier ist auch das Aufnahme-Formblatt und die Schulordnung (mit Prüfungs- und Schulbestimmungen) abzufordern.

(231)

5. Veränderung der Referatsverteilung im Landeskirchenrat.

Gemäß Beschluß des Landeskirchenrats in seiner 140. bzw. 143. Sitzung am 16. November bzw. 7. Dezember 1950 sind folgende Referate im Landeskirchenrat neu verteilt worden:

Kollekten: Pastor Daur,
Presse, Schrifttum, Rundfunk: Oberkirchenrat D. Hertrich,
Stipendien: Landesbischof D. Dr. Schöffel,
Liturgie: Pastor Daur,
Kirchenmusik: Landgerichtsdirektor Bielenberg,
Kirchenmusiker: Präsident Dr. Brandis/Oberkirchenrat Dr. Pietzcker,
Bibelarchiv: Pastor Hagemeister,
Posaunenwerk: Pastor Daur,
Seemannsmission, Auswandererfürsorge, Äußere Mission: Senator a. D. von Presentin,
Volksmission, Männerwerk: Pastor Daur.

(152)

6. Lebensbescheinigungen für Rentempfänger.

(bereits durch Rundschreiben mitgeteilt)

Dem Landeskirchenrat lag eine Klage der Kirchenbuchführer vor, daß sie zweimal im Jahr unverhältnis-

mäßig viel für die Beglaubigung von Lebensbescheinigungen der Rentenempfänger in Anspruch genommen würden. In den großen Gemeinden hätten durch die Pastoren und Kirchenbuchführer Hunderte von Bescheinigungen geleistet werden müssen. Zum Teil wären bei gebrechlichen Personen Hausbesuche nötig gewesen. Die Kirchenbuchführer empfehlen zur Entlastung von dieser Arbeit stärkere Heranziehung der staatlichen Stellen.

Der Landeskirchenrat hat sich dieser Bitte nicht anschließen können. Da die Polizeireviere seit 1945 keine Siegel mehr führen, würden hierfür nur die Ortsämter in Frage kommen. Es erscheint uns als eine Pflicht der Barmherzigkeit, den alten und oft gebrechlichen Rentenempfängern den weiten Weg zu den Ortsämtern zu ersparen. Außerdem sollte sich die Kirche des Rechtes öffentlich anerkannter Beurkundungen nicht freiwillig begeben. Bei aller Anerkennung der zusätzlichen Belastung für die Pastoren und Kirchenbüros bittet der Landeskirchenrat die Pfarrämter, sich doch dieser Arbeit auch weiterhin zu unterziehen, wozu natürlich die Kirchenbuchführer in geeigneter Weise herangezogen werden können. Der Landeskirchenrat glaubt, daß hierdurch eine gute Anknüpfungsmöglichkeit für die gemeindliche Arbeit an den Alten gegeben ist. Die Rentenempfänger leben heute meist in schwierigen sozialen Verhältnissen. Sie haben das Gefühl der Einsamkeit und Überflüssig-

keit und empfinden sich oft in den engen Wohnungen als nur unwillig geduldet. Das belastet sie seelisch sehr stark. Die Gemeinden sollten sich deshalb ihrer alten Gemeindeglieder mit besonderer Liebe annehmen, sie regelmäßig zu Alternachmittagen, Altenbibelstunden usw., einladen. Wo das schon geschieht, zeigt sich überall eine große Dankbarkeit der Alten, daß sie einmal ernst genommen werden und jemand Zeit und ein Herz für sie hat. Haben wir nicht auch die seelsorgerliche Pflicht, die Alten innerlich auf ihr letztes Stündlein vorzubereiten? Erfahrungsgemäß entlasten solche besonderen Nachmittage für die Alten auch die Bibelstunden und Gemeindegemeinschaften, bei denen oft von jüngeren Gemeindegliedern geklagt wird, daß das Überwiegen von Alten ihnen das Heimischwerden erschwere. In einer regen Altenarbeit liegt für die Pfarrfrauen, Gemeindegemeinschaften und Gemeindegemeinschaften ein dankbares Arbeitsfeld, für den Gemeindepastor eine gute Möglichkeit seelsorgerlicher Betreuung.

Der Landeskirchenrat bittet die Pfarrämter herzlich, sich dieser Arbeit, wo sie noch nicht geschieht, anzunehmen und die Beurkundung der Lebensbescheinigungen zu einer Erfassung und Einladung der alten Gemeindeglieder zu benutzen.

Wir bitten, in diesem Sinne auch die Kirchenbuchführer zu bescheiden.

(348)

IV. Mitteilungen

1. Konfirmandenzahlen.

Die Kirchengemeinden werden ersucht, die Zahlen der diesjährigen Konfirmanden, getrennt nach Mädchen und Knaben, bis zum 17. Februar 1951 telefonisch oder schriftlich der Kanzlei des Landeskirchenrates aufzugeben.

(332)

2. Notengaben für die Kirchenchöre.

Das Landeskirchliche Amt für Kirchenmusik hat vier je vierseitige Notenblätter herausgegeben: Lieder für die Trauung (in zwei Ausgaben: für zwei gleiche und drei gemischte Stimmen) und Lieder zum Begräbnis bzw. Totensonntag (ebenfalls in zwei Ausgaben: für zwei gleiche und drei gemischte Stimmen). Die schlichten Sätze, teils zu alten Weisen, sind von den (Kirchen-)Komponisten Kurt Fiebig und Hans-Friedrich Micheelsen geschrieben.

Der Zweck der Herausgabe ist, unseren Kirchenchören geeignete gute Liedsätze zur Verfügung zu stellen. Die Chöre erhalten die Blätter in Chorsängerszahl und kostenlos.

(307)

3. Einhaltung des Kollektenplanes.

Die Kirchengemeinden werden ersucht, den jeweiligen Kollektenplan genauestens einzuhalten. Sollte die zwingende Nowendigkeit zur Verlegung einer

vom Landeskirchenrat angeordneten Kollekte bestehen, so ist z u v o r die Genehmigung des Landeskirchenrats einzuholen.

(361)

4. Abführung der Kollekten an die Kirchenhauptkasse.

In gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, daß Kollekten nur an die Kirchenhauptkasse abzuführen sind, wenn sie nach dem Kollektenplan der Hamburgischen Landeskirche an dem dafür vorgesehenen Tage eingesammelt werden und nicht ausdrücklich angeordnet ist, daß sie an den Empfänger unmittelbar überwiesen werden sollen. Die Kirchenhauptkasse soll die gesammelte Kollekte spätestens 14 Tage nach dem festgesetzten Einsammlungstag an den Empfänger abführen. Sie schließt daher jedes Kollektenkonto an diesem Tage endgültig ab. Zur Vermeidung unnötiger Verwaltungsarbeit werden die Gemeinden dringend ersucht, diesen Termin zu beachten.

(361)

5. Zusammenstellung der Kollekten des Kalenderjahres 1950.

Die Kirchengemeinden werden angewiesen, dem Landeskirchenrat bis spätestens 17. Februar 1951 die Zusammenstellung der Kollekten für das Kalenderjahr 1950 einzureichen. Die Zusammenstellung muß enthalten die Endsummen der vom Landeskirchenrat

6. Kollektenergebnisse

Gemeinde	am 20. August 1950 für Gesamtkirchl. Notstände im Osten	am 27. August 1950 für Auswanderermission	am 10. September 1950 für Rauhes Haus	am 17. September 1950 für die Innere Mission	am 15. Oktober 1950 für Männer und Frauenwerk	am 31. Oktober/5. November 1950 für Evgl. Bund und Martin-Luther-Bund	am 12. November 1950 für die Innere Mission und das Hilfswerk d. Ev.-Luth. Kirche i. Hamburg	am 19. November 1950 für Kirchliche Notstände im Osten
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
I. Hauptkirchenkreis								
1. St. Petri	52,78	53,33	57,72	95,12	40,62	106,20	66,70	100,75
2. St. Nikolai	5,21	12,73	10,36	13,41	10,95	8,28	12,42	8,45
3. St. Katharinen	—	—	—	—	—	—	—	—
4. St. Jacobi	101,63	60,71	80,23	90,56	77,78	100,62	90,85	50,51
5. St. Michaelis	48,—	47,29	58,—	55,—	103,82	115,28	76,18	52,81
6. St. Pauli-Süd	14,57	14,80	12,24	17,33	11,53	13,88	21,37	9,76
Waltershof	—	1,70	2,—	—	—	1,83	—	—
Auferstehungsgemeinde	3,96	3,19	7,64	5,58	12,22	9,06	19,57	4,88
7. St. Georg	13,82	11,68	25,67	15,89	26,47	23,07	27,30	53,26
8. Finkenwerder	23,50	15,15	14,30	15,50	39,70	20,35	30,—	26,66
9. Moorburg	3,06	3,40	3,62	3,72	4,71	12,40	4,40	4,47
II. Westkreis								
10. St. Pauli-Nord	9,84	15,—	9,—	8,25	8,86	20,85	15,19	11,25
11. Eimsbüttel-Christuskirche	20,58	17,25	11,42	22,05	15,74	17,02	24,76	14,95
12. Eimsbüttel-Apostelkirche	45,29	25,43	41,43	29,39	22,87	52,97	18,25	37,97
13. Eimsbüttel-Stephanus	5,70	10,70	9,71	12,20	6,32	7,89	10,51	8,84
14. Harvestehude	79,24	31,43	33,50	110,57	45,22	23,56	74,47	39,79
15. St. Andreas	84,79	47,27	36,84	77,55	77,51	42,45	93,95	101,03
16. Hoheluft	52,38	28,38	33,20	34,95	40,—	42,—	31,03	24,77
III. Ostkreis								
17. St. Gertrud	77,10	76,20	34,86	16,72	21,60	26,98	13,13	20,29
18. Uhlenhorst	23,77	29,34	43,69	33,31	17,26	12,02	22,40	27,13
19. Eilbek-Friedenskirche	10,85	7,44	9,—	8,42	7,85	10,07	7,51	8,72
Eilbek-Versöhnungskirche	18,—	32,50	43,95	32,—	24,—	20,56	34,25	46,70
20. Alt-Barmbek	27,04	13,75	25,71	17,25	20,—	21,32	23,54	17,23
21. West-Barmbek	—	10,26	—	13,40	9,36	12,34	13,28	4,89
22. Nord-Barmbek	13,77	12,43	21,47	23,62	26,81	22,68	15,15	36,—
23. Nord-Barmbek-Hartzloh	7,—	9,36	18,38	7,78	10,75	10,83	8,44	9,74
24. Hamburg-Dulsberg	13,05	10,—	13,40	16,—	16,—	27,95	23,85	19,25
IV. Südkreis								
25. Borgfelde	13,65	6,19	6,15	12,42	8,36	10,—	7,16	16,16
26. St. Annen	2,51	2,95	3,10	1,39	1,54	2,31	2,78	2,39
27. Hamm	21,07	15,65	20,96	41,74	22,55	19,73	16,12	13,57
28. Süd-Hamm	3,80	3,88	7,50	2,36	4,18	7,76	5,38	5,15
29. Horn	7,—	5,85	34,71	4,08	5,25	4,90	5,60	9,05
30. St. Thomas	12,30	8,65	17,14	17,40	6,—	21,02	6,80	14,50
31. Veddel	12,57	9,—	14,—	20,—	11,10	12,—	10,—	11,—
V. Nordkreis								
32. Eppendorf St. Johannis	42,30	66,86	91,43	82,96	55,14	113,42	45,58	122,41
St. Martinus	7,26	7,38	13,24	15,91	32,65	18,68	19,19	14,32
33. Groß-Borstel	13,79	22,78	21,39	11,40	19,54	29,13	17,73	16,97
34. Winterhude	111,61	32,20	32,50	37,50	40,02	22,95	59,—	34,31
35. Nord-Winterhude	64,30	28,88	22,51	34,16	24,02	23,11	20,37	34,10
36. Alsterdorf-Ohlsdorf	43,93	28,06	50,95	48,41	33,75	38,42	47,52	35,46
37. Fuhsbüttel Lukaskirche	98,34	41,77	53,22	61,42	38,62	18,16	16,—	18,—
Hummelsbüttel	15,—	10,—	10,61	12,—	12,—	12,—	28,90	64,84
38. Klein-Borstel	42,—	1,42	12,21	18,40	30,18	19,83	16,14	18,40
39. Langenhorn-Ansgarkirche	25,32	8,83	15,50	9,75	9,71	33,—	17,26	8,32
Langenhorn-St. Jürgenkirche	9,88	10,07	5,31	7,91	9,71	8,83	—	—
VI. Kreis Bergedorf								
40. Bergedorf	100,21	48,40	89,09	81,25	77,90	82,77	73,12	98,82
41. Gee-thacht	12,63	15,58	24,52	14,45	13,60	16,25	14,89	16,24
42. Altengamme	7,—	6,69	5,75	5,70	6,65	5,60	5,—	4,55
43. Kirchwerder	1,15	—,92	2,60	1,50	3,05	3,31	3,10	1,03
44. Neuenamme	3,07	6,15	5,85	6,—	3,70	4,05	4,70	4,15
45. Curslack	3,35	6,—	5,—	10,—	6,08	3,15	5,—	7,51
46. Allermöhe	5,—	4,—	5,—	5,—	5,25	8,—	5,—	2,10
47. Billwerder a. d. Bille	3,01	2,04	3,22	5,69	7,77	5,67	5,25	2,40
48. Nettelburg	5,20	5,35	1,90	6,10	6,73	4,90	5,56	3,15
49. Moorfleet	5,36	3,70	7,60	8,15	8,91	4,75	4,30	30,80
50. Ochsenwerder	12,36	11,30	16,—	9,51	11,50	10,30	7,20	—
VII. Kr. Amt Ritzebüttel								
51. Ritzebüttel	24,60	18,50	28,—	30,70	23,—	33,50	34,20	22,60
52. Groden	7,50	6,80	14,36	10,01	7,—	8,60	10,40	11,40
53. Döse	15,24	10,33	20,31	30,83	17,02	11,05	11,—	11,57
Sahlenburg	9,63	4,35	4,18	6,10	4,34	9,55	9,49	3,66
54. Alt-Cuxhaven	65,12	40,—	29,10	30,31	14,41	14,—	23,11	10,—
VIII. Anstalt. u. Kapellen								
Krankenhäuser	22,57	15,49	27,10	24,56	8,14	22,93	13,24	13,76
	1 610,61	1 132,74	1 476,18	1 508,74	1 287,82	1 508,14	1 404,25	1 449,46

und vom Kirchenvorstand angeordneten Kollekten, sowie der Spenden und Gaben. Es ist lediglich die Aufgabe der drei Endsummen erforderlich, nicht aber eine Aufführung der einzelnen Kollektenerträge. Die Summe der vom Landeskirchenrat angeordneten Kollekten muß enthalten die der Gemeinde verbleibenden Anteile der Kollekten für das Hilfswerk und die Innere Mission, sowie den Ertrag der Kollekte vom 9. April 1950.

(361)

6. Kollektenergebnisse.

(Siehe Seite 5).

7. Durchführungsverordnung Nr. 2 zu dem SHAEF-Gesetz und den Militärregierungsgesetzen Nr. 52 (Sperrung und Kontrolle von Vermögen).

Der Rat der Alliierten Hohen Kommission erläßt folgende Durchführungsverordnung:

Artikel 1

Soweit Artikel 2 nichts anderes bestimmt, dürfen Anstalten, die dem öffentlichen Gottesdienst, der Wohltätigkeit, der Erziehung oder Kunst und Wissenschaft zu dienen bestimmt sind, alle Rechte in bezug auf Vermögen ausüben, das ihnen gehört oder unter ihrer Kontrolle steht.

Artikel 2

Diese Durchführungsverordnung ermächtigt nicht:

a) zu Rechtsgeschäften über

- i) Vermögensgegenstände, die auf Grund einer anderen Vorschrift als der des Artikels II Absatz 3 (c) des SHAEF-Gesetzes und der abgeänderten Militärregierungsgesetze Nr. 52 (Sperrung und Kontrolle von Vermögen) einer Verfügungsbeschränkung unterliegen;
- ii) Vermögensgegenstände, die als Reparationen zu liefern oder Gegenstand eines Rückerstattungsanspruchs sind;
- iii) Vermögensgegenstände, die sich in den Zentralsammelstellen Wiesbaden, München und Baden-Baden befinden;

b) zu Rechtsgeschäften, die durch die Gesetze Nr. 53 (Neufassung) der britischen und der amerikanischen Militärregierung und durch die Verordnung Nr. 235 des Hohen Kommissars der Französischen Republik in Deutschland verboten sind.

Artikel 3

Die folgenden Vorschriften verlieren hiermit im Gebiete der Bundesrepublik ihre Wirksamkeit:

Allgemeine Genehmigung SHAEF Nr. 5,
Allgemeine Genehmigung Nr. 5 (abgeänderte Fassung) der britischen Militärregierung vom 14. Oktober 1949,
Allgemeine Genehmigung Nr. 5 (abgeänderte Fassung) erteilt auf Grund des Gesetzes Nr. 52

(abgeändert) der amerikanischen Militärregierung.
Ausgefertigt in Bonn, Petersberg, den 1. Juni 1950.

Im Auftrag
der Alliierten Hohen Kommission

G. P. Glain
Generalsekretär

Auf Grund der vorstehenden Durchführungsverordnung hat die Landeszentralbank der Hansestadt Hamburg die Banken und Sparkassen mit Rundschreiben Nr. 69/50 vom 26. Oktober 1950 angewiesen, die auf den Konten und Depots der Landeskirche, der gesamtkirchlichen Ämter und Kirchengemeinden angebrachten Sperrvermerke zu streichen. Die vorgenannten Dienststellen der Hamburgischen Landeskirche haben demgemäß das freie Verfügungsrecht über ihr Vermögen zurückerhalten.

(400)

8. Nachforschungen des Deutschen Roten Kreuzes nach Vermißten.

(bereits durch Rundschreiben mitgeteilt)

Das Deutsche Rote Kreuz, das noch einmal nach mühsamer Vorarbeit einen Nachforschungsplan für den Suchdienst nach Vermißten ausgearbeitet hat, bittet die Kirchen dringend, wir möchten die uns bekanntgewordenen und noch bekanntwerdenden Heimkehrer bitten, anhand einer Namensliste, die die Heimkehrer vom Roten Kreuz erhalten werden, Auskunft über die in der Liste ihrer Einheit stehenden Kameraden zu geben. Die Heimkehrer werden eine Namensliste ihrer eigenen alten Feldpostnummer oder Einheit als Gedächtnisstütze vom Roten Kreuz erhalten.

Die Herren Geistlichen werden um die Freundlichkeit gebeten, alle Heimkehrer, mit denen sie zusammenkommen, darauf hinzuweisen, wie wichtig es ist, daß sie über die Kameraden, soweit sie von ihnen etwas wissen, dem Roten Kreuz Mitteilung machen.

(110)

9. Schulferien 1951.

Die Schulbehörde hat die Schulferien der allgemeinbildenden Schulen für das Schuljahr 1951 wie folgt festgesetzt:

Osterferien: 22. März bis 4. April,
Pfingstferien: 12. Mai bis 20. Mai,
Sommerferien: 29. Juni bis 1. August,
Herbstferien: 27. September bis 11. Oktober,
Weihnachtsferien: 20. Dezember bis 2. Januar 1952.

(333)

10. Hausarbeitstag.

Anträge auf Gewährung eines Hausarbeitstages sind in jedem Einzelfall unter ausführlicher Begründung schriftlich über den Betriebsrat einzureichen. Verheirateten weiblichen Angestellten kann ein Hausarbeitstag nicht gewährt werden.

(230)

11. Angebot eines Cembalos.

Ein fast neues Cembalo 4', 8' mit Lautenzug, einmanualig, ist zu verkaufen. Besichtigung bei Weber, Hamburg 21, Alter Teichweg 7 A, Ruf: 32 71 33.

(513)

12. Warnung.

Es wird gewarnt vor einer Schwindlerin, die mit

einem Diakoniegroschenausweis auf den Namen Frau Ullrich, wohnhaft Im Winkel, und dem Stempel der Melanchthongemeinde, Hamburg-Gr.-Flottbek, in verschiedenen Kirchengemeinden gesammelt hat. Da diese Frau nicht zur Sammlung berechtigt ist, wird bei ihrem Erscheinen um Verständigung der Polizei gebeten.

(369)

V. Personalien**1. Ausschreibungen.**

In der Kirchengemeinde Alt-Cuxhaven (Stadtmitte-Cuxhaven) ist die Stelle eines Gemeindepastors zu besetzen. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnissen werden bis zum 17. Februar 1951 an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, Pastor Meinhold, Cuxhaven, Feldweg 6, erbeten. Die Gemeinde legt Wert auf besondere Befähigung zum Dienst an der Jugend und den Frauen.

(202)

2. Wahlen, Berufungen und Einführungen.

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Bergedorf wählte in seiner Sitzung am 4. Dezember 1950 im abgekürzten Wahlverfahren Pastor Georg Günzler zum Pastor der Gemeinde mit dem besonderen Auftrag der örtlichen Anstaltsseelsorge. Der Landeskirchenrat hat Pastor Günzler zum 1. Dezember 1950 in dieses Amt berufen.

Am Sonntag, dem 21. Januar 1951, wurde Pastor Georg Günzler in der St.-Petri- und Paulikirche durch Landesbischof D. Dr. Schöffel in sein Amt eingeführt. Landesbischof D. Dr. Schöffel legte seiner Einführungsrede Joh. 21, 16 zugrunde, Pastor Günzler predigte über Matth. 20, 1—16.

(202)

Der Landeskirchenrat hat Pastor Georg Gerdts mit Wirkung vom 1. Dezember 1950 zum Seemannspastor und Leiter der Seemannsmission in Hamburg berufen.

(202)

Am 2. Advent, dem 10. Dezember 1950, wurde Pastor Walter Kersten, erwählter Pastor der Kirchengemeinde Hamm, in der Dreifaltigkeitskirche (Notkirche) durch Oberkirchenrat D. Hertrich in sein Amt eingeführt. Oberkirchenrat D. Hertrich legte seiner Einführungsrede Lukas 21, 33—36 zugrunde, Pastor Kersten predigte über 2. Petrus 1, 3—11.

(202)

Am Sonntag, dem 14. Januar 1951, wurde Pastor Friedrich Wapenhensch in der St. Petrikerche, Cuxhaven, durch Landesbischof D. Dr. Schöffel in sein Amt als Seemannspastor in Cuxhaven eingeführt. Landesbischof D. Dr. Schöffel legte seiner Ein-

führungsrede 2. Kor. 4, 6 zugrunde. Pastor Wapenhensch predigte über Joh. 2, 1 ff.

(202)

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Johannis-Eppendorf wählte am 10. Dezember 1950 Fräulein Gisela Bischof zur Gemeindehelferin der Kirchengemeinde St. Johannis-Eppendorf. Der Landeskirchenrat hat die Wahl bestätigt. Die Anstellung erfolgt zum 1. Februar 1951.

(235)

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Winterhude wählte in seiner Sitzung am 4. Dezember 1950 Fräulein Barbara Friedburg zur Kantordin an der Matthäuskirche. Der Landeskirchenrat hat die Anstellung genehmigt. Die Anstellung erfolgt zum 1. Dezember 1950.

(231)

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Harvestehude-St. Johannis ernannte in seiner Sitzung am 4. Dezember 1950 Fräulein Helma Wollschläger zur Kirchenbuchführerin der Kirchengemeinde Harvestehude-St. Johannis. Die Anstellung erfolgt zum 1. April 1951.

(234)

3. Beauftragungen, Ernennungen, Versetzungen.

Der Landeskirchenrat hat mit Wirkung vom 1. Dezember 1950 Pastor Traugott Wiemer befristet und kommissarisch zum Dienst im Männergefängnis Neuengamme abgeordnet.

(341)

Pastor Gerhard Sternberg wurde von der Gefängnisbehörde der Hansestadt Hamburg befristet zur Dienstleistung an das Männergefängnis und das Zuchthaus für Männer, Hamburg-Fuhlsbüttel, versetzt.

(341)

Der Landeskirchenrat hat mit Wirkung vom 1. Januar 1951 Hilfsprediger Pastor Ernst Trinker kommissarisch mit der Verwaltung der durch die Beurlaubung von Pastor Dr. Uhsadel unbesetzten Pfarr-

stelle in der Kirchengemeinde Alt-Cuxhaven beauftragt.
(202)

Die Gemeindegliederin Hedwig Freitag wurde mit Wirkung vom 1. Dezember 1950 in die Fürsorgestelle des Landeskirchlichen Amtes für Gemeindedienst kommissarisch abgeordnet.
(235)

Der Kirchenrentant Willi Martens ist mit Wirkung vom 1. Januar 1951 als Inspektor in die Revisionsabteilung der Kirchenhauptkasse versetzt worden.
(152)

Der Landeskirchenrat hat mit Wirkung vom 1. Dezember 1950 Inspektor Hans Brüchmann kommissarisch mit der Kirchenbuchführung der Kirchengemeinde Nord-Barmbek-Hartzloh beauftragt.
(234)

Der Kirchendiener Karl Rogmann wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1951 kommissarisch mit der Dienstleistung in der Epiphanienskapelle, Winterhude, beauftragt.
(232)

4. Zuweisung von Lehrvikaren.

Es wurden zugeordnet:

Frank-Bodo Calliebe-Winter zu Pastor Lic. v. Boltenstern,

Bernhard Mielck zu Pastor Daur,

Horst Wolff zu Pastor Knuth.
(205)

5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen.

Pastor Dr. Uhsadel ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1950 beurlaubt worden, um ein Amt als Dozent am Religionspädagogischen Institut der Universität Hamburg zu übernehmen.
(202)

Die Gemeindegliederin Hertha Strohsahl ist mit Wirkung vom 26. Juli 1950 aus dem Dienst der Hamburgischen Landeskirche geschieden.
(235)

Der Kirchenrentant Hans Böndel tritt mit Wirkung vom 1. April 1951 in den Ruhestand.
(234)

VI. Berichtigungen.

1. In den allgemeinen Bestimmungen zum Kollektentplan 1951 in GVM 1950, S. 50, ist die letzte, in Klammern gesetzte Kollektennummer 27 für Kollekten, die zu 50 % für die eigene Gemeindegliederarbeit verwendet werden können, zu ändern in Nr. 26.
(361)

2. In GVM Nr. 7 vom 20. Dezember 1950, Seite 52 „Kollektenergebnisse“, muß es unter „19. Eilbek-Friedenskirche“ heißen: Kollekte am 6. August 1950 für Innere Mission und Hilfswerk: DM 7,20 statt DM 14,40.

Der Endbetrag für diese Kollekte vermindert sich somit auf DM 1 309,34.
(361)

3. Änderungen im Pastorenverzeichnis 1949.

Seite 5: unter „B. Der Hauptausschuß“: Uhsadel, Dr. Walther streichen.

Seite 5: unter „B. Der Hauptausschuß“: Schwieger, Heinrich, Pastor, Cuxhaven, Vorwerk 5, Ruf: Cu 21 11.

Seite 7: Günzler, Georg, hinzufügen nach II: 21. 1. 51.

Seite 8: Kersten, Walter (Hamm-Dreifaltigkeitskirche), jetzt: 24, Hanfftsweg 6a, Ruf: 25 17 74. Bei II hinzufügen: 10. 12. 1950.

Seite 8: Knuth, Wilhelm, Ruf: 52 33 28 (P. Fischer).

Seite 8: Kroos, Werner, Ruf jetzt: 28 79 43.

Seite 9: Müller, Heinz, jetzt: 27, Moorfleeter Kirchenweg 6, Ruf: 38 75 29.

Seite 10: Schmidt, Victor (Neuengamme, St. Johanniskirche), (komm.).

Seite 11: Smechula, Dr. Ernst, Ruf: 24 60 26.

Seite 11: Steffen, Dr. Gregor, jetzt: (und Krankenhaus Eilbek).

Seite 11: Sternberg, Gerhard, jetzt: (befristet: Zucht- haus und Gefängnisse Fuhlsbüttel).

Seite 11: Uhsadel, Dr. Walter, jetzt: 39, Sierichstraße 102, Ruf: 52 41 32.

Seite 11: Wapenhensch, Friedrich, Ruf streichen. Bei II hinzu: 14. 1. 1951.

Seite 11: Wiemer, Traugott, jetzt: (komm. und be- fristet Männergefängnis Neuengamme).

Seite 12: Lepziehn, Robert, jetzt: 39, Poßmoor- weg 43, III.

Seite 12: Trinker, Ernst, jetzt: (Alt-Cuxhaven, komm.), Cuxhaven, Wilhelm-Heidsiek- Straße 9, Ruf streichen.

Seite 12: unter Vikare: Thiede, Gerhard, jetzt: (Krankenhaus Eilbek).

Seite 12: unter Vikare einzusetzen: Calliebe - Winter, Frank-Bodo, Hamburg- Hausbruch, Altwiedentaler Höhe 20. Krause, Werner, 39, Maria-Louisen-Str. 94.

- Mielck, Bernhard, Hamburg-Bergedorf,
Duwockskamp 2a.
Wolff, Horst, 21, Winterhuder Weg 18.
- Seite 15: unter Gemeindehelferinnen:
neu: Bischof, Gisela, (St. Johannis-
Eppendorf).
- Seite 15: unter Gemeindehelferinnen:
Freitag, Hedwig, jetzt: (Landeskirchliche
Fürsorgestelle).
- Seite 15: unter Gemeindehelferinnen:
Henke, Hedwig, jetzt: Hamburg-Wandsbek,
Ahrensburger Straße 170, III.
- Seite 15: unter Gemeindehelferinnen:
Herzer, Maria, jetzt: Hamburg-Wandsbek,
Mühlenstraße 13.
- Seite 16: unter Gemeindehelferinnen:
Strohsahl, Hertha, streichen, ebenso S. 24
unter „Grodten“ streichen.
- Seite 16: Neu: Brüchmann, Hans, Inspektor (komm.
Nord-Barmbek-Hartzloh), 13, Hallerstr. 75.
- Seite 16: unter Kirchenbuchführer:
Martens, Willi, streichen.
- Seite 16: unter Kirchenbuchführer neu: Wollschläger,
Helma, Kirchenbuchführerin (St. Johannis),
33, Fuhlsbütteler Straße 468.
- Seite 16: Böndel, Hans, streichen.
- Seite 17: unter Kirchenmusiker: Friedburg, Barbara,
K. (Matthäuskirche, Winterhude), 1,
An der Alster 71, Ruf: 24 59 47.
- Seite 19: unter Hauptkirche St. Nikolai streichen:
Willi Martens, Kirchenrendant.
- (129)
- Seite 21: unter Harvestehude St. Johannis: Kirchen-
buchführer jetzt: Helma Wollschläger.
streichen: Kirchenrendant.
- Seite 22: unter „Nord-Barmbek-Hartzloh“ Kirchen-
buchführer jetzt: Hans Brüchmann, Inspektor
(komm.).
- Seite 22: unter Hamm: neu: Pastor Kersten.
- Seite 23: unter Eppendorf Gemeindehelferin:
Gisela Bischof.
- Seite 23: unter Winterhude Matthäuskirche Kantor:
Barbara Friedburg.
- Seite 23: unter Langenhorn: Hedwig Freitag streichen.
- Seite 24: unter Neuengamme: neu: Pastor Schmidt
(komm.).
- Seite 25: unter Alt-Cuxhaven: neu: Hilfsprediger
Pastor Trinker (komm.).
- Seite 25: unter e) Seemannsmission:
Pastor Georg Gerdts: „komm.“ streichen.
- Seite 25: unter: Seemannsmission, Seemannsheim
Cuxhaven:
neu: Pastor Friedrich Wapenhensch.
- Seite 26: unter I. Krankenhäuser g):
Pastor Wiemer streichen,
jetzt: Pastor Dr. Steffen, Vikar Thiede.
- Seite 26: unter IV. Gefängnisse a): streichen: Gerhard
Sternberg, Privatanschrift und Privatruf,
jetzt: komm. u. befristet: Traugott Wiemer,
privat: 20, Teweesteg 10, Ruf: 52 75 30.
- Seite 26: unter IV. Gefängnisse c):
streichen: Traugott Wiemer, Privatanschrift
und Privatruf.
Jetzt: befristet Gerhard Sternberg,
privat: 13, Hallerstraße 75, Ruf: 55 16 63.

VII. Veröffentlichungen

der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands

1. Erklärung der Bischofskonferenz der Vereinigten
Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu dem
durch den Papst in Rom definierten Dogma von der
leiblichen Aufnahme Mariens in den Himmel.

Die Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-
Lutherischen Kirche Deutschlands gibt die nachfol-
gende Erklärung zu dem durch den Papst in Rom de-
finierten Dogma von der leiblichen Aufnahme Mariens
in den Himmel ab.

M ü n c h e n , den 5. November 1950.

Der Leitende Bischof
D. Meiser.

Erklärung

der Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-
Lutherischen Kirche Deutschlands zu dem durch den

Papst in Rom definierten Dogma von der leiblichen
Aufnahme Mariens in den Himmel.

Am 1. November 1950 hat Papst Pius XII. in Rom
die Lehre von der leiblichen Aufnahme Mariens in die
himmlische Herrlichkeit zur Würde eines definierten
Dogmas erhoben.

Diese Entscheidung innerhalb der römisch-katholi-
schen Kirche ist so verhängnisvoll und für uns als
Glieder am Leibe Christi so schmerzlich, daß wir als
Bischöfe der Evangelisch-Lutherischen Kirche dazu
nicht schweigen können. Wir bezeugen darum allen
Gliedern der Kirche Jesu Christi:

1. Die Lehre von der leiblichen Aufnahme Mariens
in die himmlische Herrlichkeit (gewöhnlich die Lehre
von der Himmelfahrt Mariens genannt) hat keinen

Grund in der Heiligen Schrift und widerspricht ihrem klaren Zeugnis von der Aufeinanderfolge der Auferstehung Christi und der Auferstehung aller Gläubigen (1. Kor. 15, 23 ff.).

Nach dem Zeugnis der Heiligen Schrift ist Maria, die Mutter Jesu, in einzigartiger Weise von Gott in Dienst genommen worden, indem sie als Jungfrau den Sohn Gottes geboren hat. Sie darf daher mit den Vätern der Kirche Gottesmutter genannt werden und nimmt insofern eine besondere Stellung innerhalb des ganzen Menschengeschlechtes ein.

Zugleich zeigt uns aber die Heilige Schrift, daß Maria, wie viele andere Menschen, den Weg Jesu nicht zu verstehen vermochte, und daß er ihr nicht nur ein Schmerz, sondern auch eine Anfechtung war. Und wenn sie dann nach Jesu Tod und Auferstehung der urchristlichen Gemeinde angehörte, so nur als schlichtes Glied. Die Bibel berichtet uns nichts davon, daß sie in der Gemeinde mit einer besonderen Würde bekleidet gewesen wäre.

Wird aber Maria durch die unbiblische Behauptung ihrer unbefleckten Empfängnis und ihrer Himmelfahrt tatsächlich aus dem Zusammenhang der Menschheit herausgelöst, über alle Heiligen und Engel erhoben und gar als „Mittlerin und Miterlöserin“ neben Jesus Christus gestellt, dann wird das biblische Bild der Mutter Jesu zerstört.

Wenn das Dogma feststellt, daß der Leib Mariens schon jetzt in die himmlische Herrlichkeit aufgenommen ist, dann wird vorweggenommen, was Gott der Herr sich für das Ende der Zeit vorbehalten hat, ja noch mehr, Maria erhält eine sie von der übrigen christlichen Gemeinde unterscheidende christusähnliche Würde und Rangstellung.

2. Auch in den nachbiblischen Lehrzeugnissen der alten christlichen Kirche, die wir mit der römischen Kirche gemeinsam haben, findet sich kein Hinweis auf die Himmelfahrt Mariens.

Erst vierhundert Jahre nach Christus taucht eine Legende auf, die folgendes erzählt:

Als Maria, die Mutter Jesu, auf dem Sterbebette lag, waren alle Apostel um sie versammelt. Da nahte sich Jesu mit seinen Engeln, nahm ihre Seele auf und übergab sie dem Erzengel Michael. Als die Apostel am nächsten Tage ihren Leib zu Grabe bringen wollten, erschien Jesus zum zweitenmal und entrückte ihren Leib in einer Wolke in das Paradies, wo sich die Seele wieder mit dem Leib vereinigte.

Obwohl verantwortliche Kirchenlehrer gegen die Anerkennung dieser Legende Einspruch erhoben, führte die aus alten, außerchristlichen Erinnerungen genährte Volksfrömmigkeit zur Entstehung eines Kirchenfestes zu Ehren der angeblichen Himmelfahrt Mariens. Noch bis zum Jahre 1568 bringt das römische Brevier zum Ausdruck, daß die Kirche nicht weiß, was mit dem Leib Mariens geschehen ist.

Wenn heute der Papst als oberster Lehrer der römischen Kirche aus der Legende von der Himmelfahrt Mariens einen Glaubenssatz macht und an diesen das ewige Heil aller Gläubigen bindet, so ist damit auch innerhalb der Lehrtradition der römischen Kirche ein tiefer Einschnitt erfolgt. Der Papst verläßt den bisherigen Grundsatz, daß nur das wahrhaft katholisch ist, „was überall, was immer, was von allen geglaubt worden ist.“

3. Die Christenheit der Welt steht damit zum erstenmal in ihrer Geschichte vor der Tatsache, daß ein Papst aus der ihm 1870 zugesprochenen Unfehlbarkeit heraus einen Glaubenssatz definiert. Der Widerspruch, der damals aus allen christlichen Kirchen gegen das Unfehlbarkeitsdogma laut wurde und zur Abspaltung der altkatholischen Kirche von Rom führte, erhält durch die Dogmatisierung der leiblichen Himmelfahrt Mariens eine erschreckend eindrückliche Rechtfertigung. Denn dieses Dogma ist nicht nur wie manches ältere Dogma der römischen Kirche eine irriige Auslegung der apostolischen Lehre, sondern hat überhaupt keinen Grund mehr in der Botschaft der Apostel und bedeutet darum die grundsätzliche Lösung des römischen Bischofs vom Gehorsam gegenüber den Aposteln unseres Herrn Jesu Christi.

Obwohl die römisch-katholische Theologie sich bemüht, die Verehrung Mariens von der der Heiligen Dreieinigkeit geschuldeten Anbetung abzugrenzen, kann sie nicht verhindern, daß die Volksfrömmigkeit durch das neue Dogma zur Übertretung des ersten Gebotes verleitet wird. Die Losung: „Durch Maria zu Christus!“ verdunkelt in Wahrheit den Weg, den Gott den Menschen zum Heil gewiesen hat.

4. Die dem Evangelium widersprechende Dogmatisierung der Himmelfahrt Mariens erfüllt uns schließlich mit besonderem Schmerz im Blick auf das Verhältnis der christlichen Kirchen zueinander. Durch den Kampf wider die gottfeindlichen Mächte, der in dieser dem Ende zueilenden Zeit in letzter Schärfe entbrannt ist, waren die christlichen Kirchen in einer Weise einander zugewandt, daß ihre Glieder das Gefühl der Fremdheit und der polemischen Erstar-

rung gegeneinander verloren und aufeinander zu hören und voneinander zu lernen bereit wurden.

Voraussetzung dieser Annäherung war die Anerkennung, daß das Zeugnis der Apostel die Grundlage der kirchlichen Lehre sein müßte. Durch die nun erfolgte Entscheidung der römischen Kirche ist diese Grundlage verlassen. Mit tiefer Sorge sehen wir voraus, welche Folgerungen sich aus dieser Preisgabe der Grundlagen der Kirche ergeben können.

5. Unseren Gemeinden aber bezeugen wir in dieser Stunde das alleinige Heil in Christo, dem Ge-

kreuzigten und Auferstandenen. Wir bleiben bei dem Herrenwort des Johannesevangeliums: „Niemand fährt gen Himmel denn der vom Himmel hernieder gekommen ist, nämlich des Menschen Sohn, der im Himmel ist.“ (Joh. 3, 13.)

Wir rufen unsere Gemeinden auf, durch Wort und Wandel zu bekräftigen, daß es zur Seligkeit keines anderen Mittlers als unseres Herrn Jesu Christi bedarf:

„Auf Christi Himmelfahrt allein ich meine Nachfahr Gründe“.

(173)

